

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (1. EMVGÄndG)

A. Zielsetzung

Die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 soll in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie dient insbesondere der Harmonisierung der bisher nach den verschiedenen EG-Richtlinien häufig unterschiedlichen CE-Kennzeichnungsvorschriften und damit zusammenhängender Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die Richtlinien; Artikel 5 ändert die Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit; Artikel 14 bestimmt u. a., daß die neuen Vorschriften vom 1. Januar 1995 an anzuwenden sind.

Außerdem sollen geänderte Bezeichnungen für die Europäischen Gemeinschaften und den Bundesminister für Post und Telekommunikation eingeführt, der auf den Europäischen Wirtschaftsraum erweiterte Geltungsbereich der EMV-Richtlinie berücksichtigt und Präzisierungen, deren Notwendigkeit sich aus der Durchführung des EMVG ergeben hat, vorgenommen werden.

B. Lösung

Mit dem vorbereiteten Gesetzentwurf des 1. EMVGÄndG werden die im EMVG enthaltenen Vorschriften zur CE-Kennzeichnung und zu den Maßnahmen, die das Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) bei Verstößen gegen das EMVG ergreift, entsprechend den Vorgaben der Richtlinie geändert. Die geänderten Bezeichnungen und der neue Geltungsbereich der EMV-Richtlinie werden berücksichtigt und die notwendigen Präzisierungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden werden nicht belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) – 962 00 – EI 4/95

Bonn, den 28. Februar 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (1. EMVGÄndG) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

Der Bundesrat hat in seiner 680. Sitzung am 17. Februar 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (1. EMVGÄndG) *)

Vom . . .

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1864) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ausstellt“ durch die Wörter „anerkennt oder ausfertigt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch die Wörter „Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten von einer zuständigen Behörde“ werden gestrichen.

bb) Das Wort „gemeldete“ wird durch das Wort „benannte“ ersetzt.

cc) Nach dem Wort „Stelle“ wird die Angabe „im Sinne der Nummer 10“ eingefügt.

c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gemeldete“ durch das Wort „benannte“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Stelle muß die in Anhang I angegebenen Voraussetzungen erfüllen, von der nach § 6 zuständigen Behörde oder einer anderen dazu ermächtigten Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie den anderen Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten durch den betreffenden

Mitgliedstaat oder Vertragsstaat benannt sein;“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „bei fachgerechter Installation und angemessener Wartung sowie zweckgerechter Verwendung“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „gemeldete“ durch das Wort „benannte“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. mit einschlägigen nationalen Normen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für Bereiche, in denen keine harmonisierten europäischen Normen bestehen. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung der betreffenden Normen nach dem in Artikel 7 der EMV-Richtlinie vorgesehenen Verfahren. Die Fundstellen der Normen werden im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in § 4 Abs. 2 genannten Normen angewandt hat, ist

1. die Übereinstimmung der Geräte mit den Vorschriften dieses Gesetzes vom Hersteller

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Artikel 5 und 14 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 220 S. 1, 7, 22).

oder von seinem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II zu bescheinigen und

2. vom Hersteller oder seinem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten die CE-Kennzeichnung nach Anhang II auf dem Gerät oder, wenn dies insbesondere wegen zu geringer Größe nicht möglich ist, auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein anzubringen; in Verbindung mit dieser Kennzeichnung oder in den Begleitpapieren ist auch der Aussteller der Konformitätserklärung oder, wenn dieser nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, der Importeur anzugeben.

Verantwortlich für den Inhalt der EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie das Anbringen der CE-Kennzeichnung ist in jedem Fall derjenige, der das Gerät in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr bringt."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Der technische Bericht darf nur von einer zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Nr. 8 anerkannt oder ausgefertigt, die Bescheinigung nur von einer solchen Stelle ausgefertigt sein."

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch die Wörter „Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 erster Halbsatz wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „gemeldeten“ durch das Wort „benannten“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 2 bis 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Geräte sind gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu kennzeichnen; Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sendefunkgeräte, die ausschließlich für Funkamateure im Sinne des § 1 Abs. 2 hergestellt und bestimmt sind.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „EG-Konformitätsbescheinigung und Kennzeichnung“ durch die Wörter „Bescheinigung einer zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Nr. 8, keiner EG-Baumusterbescheinigung, keiner EG-Konformitätserklärung nach Anhang II und keiner CE-Kennzeichnung“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „EG-Konformitätsbescheinigung und Kennzeichnung“ durch die Wörter „Bescheinigung einer zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Nr. 8, einer EG-Baumusterbescheinigung, einer EG-Konformitätserklärung nach Anhang II oder einer CE-Kennzeichnung“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 wird das Wort „Bauteilzusammenstellungen“ durch das Wort „Bauteilezusammenstellungen“ ersetzt.

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem EG-Konformitätszeichen gekennzeichnet“ durch die Wörter „der CE-Kennzeichnung versehen“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Kennzeichnungen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden könnten, dürfen nicht angebracht werden. Jede andere Kennzeichnung darf auf dem Gerät, der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein angebracht werden, sofern sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.“

5. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Schutzanforderungen“ durch die Angabe „Anforderungen nach den §§ 4 und 5“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Kommission“ die Wörter „der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt und das Wort „Gemeinschaften“ durch die Wörter „Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anforderungen nach § 4 oder § 5“ durch die Angabe „CE-Kennzeichnungsbestimmungen nach § 5“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Stellt das Bundesamt für Post und Telekommunikation fest, daß ein mit einer CE-Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 versehenes Gerät nicht den in § 4 Abs. 1 genannten Schutzanforderungen entspricht,

so erläßt es die erforderlichen Anordnungen, um diesen Mangel zu beheben und einen weiteren Verstoß zu verhindern. Soweit der Mangel nicht behoben wird, trifft das Bundesamt für Post und Telekommunikation alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Gerätes einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Verkehr einzuschränken. Die Anordnungen und Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 können gegen den Hersteller, seinen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten oder den Importeur gerichtet werden.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Stellt das Bundesamt für Post und Telekommunikation fest, daß auf einem Gerät, seiner Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein eine Kennzeichnung vorhanden ist, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten, so trifft es alle erforderlichen Maßnahmen, um das Anbringen einer solchen Kennzeichnung zu unterbinden.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; ihm werden nach dem Wort „anzuordnen“ die Wörter „oder alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Betreiben eines Gerätes zu beschränken oder zu verhindern“ angefügt.

7. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „gemeldeten“ durch das Wort „benannten“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

9. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

10. In § 11 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 31. Dezember 1995 dürfen auch Geräte, die den am 30. Juni 1992 bestehenden deutschen Normen und Vorschriften oder den als gleichwertig anerkannten ausländischen Normen und Vorschriften genügen, sowohl in den Verkehr gebracht als auch in Betrieb genommen werden. In Satz 1 genannte Geräte, die vor dem 31. De-

zember 1995 in den Verkehr gebracht, aber noch nicht in Betrieb genommen worden sind, dürfen nach dem 31. Dezember 1995 in Betrieb genommen werden. Geräte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 13. November 1992 betrieben werden durften, dürfen unbefristet in Betrieb genommen werden. In den Sätzen 1 bis 3 genannte Geräte dürfen unbefristet weiter betrieben werden; verursachen solche Geräte elektromagnetische Störungen oder wird ihr Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt, so gilt § 7 Abs. 4.

(2) Bis zum 1. Januar 1997 dürfen Geräte auch dann in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 anstelle der CE-Kennzeichnungsbestimmungen nach Anhang II Nr. 2 die Übergangsbestimmungen zur CE-Kennzeichnung nach Anhang II Nr. 3 angewendet wurden.“

12. § 14 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

13. Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu meldenden Stellen)“ durch die Wörter „und der zu benennenden Stellen“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch die Wörter „Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

14. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 letzter Spiegelstrich wird das Wort „gemeldeten“ durch das Wort „benannten“ ersetzt.

- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. CE-Kennzeichnung:

- Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



- Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

- Falls Geräte auch von anderen Richtlinien erfaßt werden, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, daß auch von der Konformität dieser Geräte mit den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien auszugehen ist.

- Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt. In diesem Fall müssen die gemäß diesen Richtlinien den Geräten beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der jeweils angewandten Richtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften tragen.
 - Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt fünf Millimeter.“
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- d) Die neue Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„3. Übergangsvorschriften zur CE-Kennzeichnung“.
 - bb) Im ersten Spiegelstrich werden die Wörter „Das Konformitätszeichen“ durch die Wörter „Die CE-Kennzeichnung“ ersetzt.
 - cc) Im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „das Kennzeichen“ durch die Wörter „die Kennnummer“ und das Wort „gemeldet“ durch das Wort „benannten“ ersetzt.
- dd) Im letzten Spiegelstrich werden die Wörter „das EG-Konformitätszeichen“ durch die Wörter „die CE-Kennzeichnung“ und die Wörter „des EG-Zeichens“ durch die Wörter „die CE-Kennzeichnung“ ersetzt.
15. In Anhang III letzter Satz wird das Wort „Bedienungsanleitung“ durch das Wort „Gebrauchsanweisung“ ersetzt.
- Artikel 2**
- Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann den Wortlaut des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.
- Artikel 3**
- Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (1. EMVGÄndG)“ soll das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1864) novelliert werden.

Anlässe für die Novellierung des EMVG

1. Richtlinie 93/68/EWG

Auslöser für die Novellierung des EMVG ist die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, eine neue EG-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Dabei handelt es sich um die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1). Mit der Richtlinie 93/68/EWG werden die unterschiedlichen Bestimmungen und die damit zusammenhängenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die Richtlinien durch entsprechende Änderung der o. g. EG-Richtlinien harmonisiert. Mit Artikel 5 der Richtlinie 93/68/EWG wurde die Richtlinie 89/336/EWG des Rates (EMV-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 139 S. 19) in der Fassung der Änderung durch die Richtlinie 92/31/EWG des Rates vom 28. April 1992 (ABl. EG Nr. L 126 S. 11) geändert. Die zur Umsetzung der Änderungen in nationales Recht erforderlichen Rechtsvorschriften sind nach Artikel 14 der Richtlinie 93/68/EWG von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 1. Juli 1994 zu erlassen und vom 1. Januar 1995 an anzuwenden.

2. Bezeichnungsänderungen und EWR-Abkommen

Entsprechend den einschlägigen Erlassen sind die aktuellen Bezeichnungen für die Europäischen Gemeinschaften und für den Bundesminister für Post und Telekommunikation einzuführen. Daneben ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs der EMV-Richtlinie über die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinaus auf die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu berücksichtigen, wie es im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) festgelegt wurde, das zum 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist.

3. Präzisierung von Vorschriften

Soweit aus der Durchführung des EMVG Verständnisschwierigkeiten bzw. Ursachen für mögliche Mißverständnisse erkennbar wurden, sollen die entsprechenden Vorschriften klarer gefaßt werden.

Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf Kosten und Preise

Die Einzelpreise der Geräte werden sich nicht erhöhen, weil die Hersteller unverändert die Schutzanforderungen zu erfüllen haben. Kostenrelevant könnte unter allen Änderungspunkten nur die Einführung eines gestuften Vorgehens des BAPT beim Ergreifen von Maßnahmen gegenüber Inverkehrbringern von Geräten sein, die gegen die Vorschriften des EMVG verstoßen. Heute kann das BAPT in solchen Einzelfällen das Inverkehrbringen sofort verbieten oder gar rückgängig machen lassen. Bevor künftig so verfahren werden kann, ist dem Inverkehrbringer in einer ersten Stufe Gelegenheit zur Nachbesserung einzuräumen. Erst wenn er diese Gelegenheit nicht wahrnimmt, werden in der zweiten Stufe die heute sofort vorgesehenen Maßnahmen ergriffen.

Zwar können künftig – sofern beide Stufen erforderlich werden – bestimmte Gebühren und Auslagen des BAPT nach der EMVKostV mehrfach anfallen, doch sind diese nicht vor auszuschätzenden Kosten vergleichsweise gering gegenüber den eingesparten Folgekosten, die bei dem heute vorgesehenen sofortigen Rückgängigmachen des Inverkehrbringens in größerer Höhe entstehen können.

Da sich das Verhalten der Hersteller im Regelfall der ersten Stufe zurechnen läßt, sind daher allenfalls günstige Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu den Einzelheiten des Entwurfs

Zu Artikel 1

1. Auswirkungen der Richtlinie 93/68/EWG auf das EMVG

Allgemein

Zu den Nummern 1, 2, 4 bis 8, 11, 14 und 15
(§§ 2, 3, 5 bis 9, 13 und Anhang II und III EMVG)

Die Harmonisierung der CE-Kennzeichnungsvorschriften führt besonders in den § 3, 5, 6, 7 und 13 EMVG sowie in Anhang II Nr. 2 zu umfassenderen Änderungen.

In den übrigen Paragrafen und Anhängen werden lediglich Vereinheitlichungen von Begriffen vorgenommen, beispielsweise wird die Bezeichnung der

„gemeldeten Stelle“ der in der Telekommunikations-endergeräte-Richtlinie verwendeten Bezeichnung angepaßt und lautet jetzt „benannte Stelle“. Auch die Bezeichnung „Bedienungsanleitung“ wird in Anlehnung an andere Richtlinien durch „Gebrauchsanweisung“ ersetzt. Durchgängig werden auch die Bezeichnungen „EG-Konformitätskennzeichnung“, „EG-Konformitätszeichen“ und „EG-Zeichen“ durch „CE-Kennzeichnung“ ersetzt. Daneben ergeben sich redaktionelle Änderungen (Änderung von Verweisungen auf andere Textstellen) aufgrund der o. g. umfassenderen Änderungen.

Zu den umfassenderen Änderungen im einzelnen

Zu den Nummern 11 und 14 Buchstabe b bis d
(§ 13 Abs. 2 [neu] und zu Anhang II Nr. 2 [neu] EMVG)

Kernpunkt der umfassenderen Änderungen ist die Harmonisierung der Kennzeichnungsvorschriften nach Anhang II Nr. 2 EMVG. Durch Einbettung des Logos für die Konformitätskennzeichnung (Buchstaben „CE“) in ein unterlegtes Raster und die Einpassung der Buchstaben in eindeutig einander zugeordnete Kreise wird klarer, worauf es bei der Reproduktion des Schriftbilds ankommt; außerdem wird eine Mindesthöhe festgelegt. Die Forderung nach Angabe der Jahreszahl des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde, und gegebenenfalls nach Angabe der Kennnummer der benannten Stelle entfällt.

Außerdem werden zusätzliche Vorschriften zur Anwendung der CE-Kennzeichnung für den Fall aufgenommen, daß ein Hersteller auf sein Gerät neben dem EMVG auch andere Richtlinien bzw. deren nationale Umsetzung anzuwenden hat und daß in diesen anderen Richtlinien Übergangsvorschriften enthalten sind.

Neben den in Anhang II Nr. 2 neugefaßten Kennzeichnungsvorschriften werden die alten (unveränderten) Kennzeichnungsvorschriften als „Übergangsvorschriften zur CE-Kennzeichnung“ in Anhang II Nr. 3 (neu) beibehalten. In Zusammenhang mit § 13 Abs. 2 (neu) wird deutlich, daß hiernach der Hersteller wahlweise vom 1. Januar 1995 an die neuen oder bis zum 1. Januar 1997 auslaufend die alten Kennzeichnungsvorschriften weiter anwenden kann.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 EMVG)

Nach der geltenden Fassung dürfen Geräte „nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie“ bedingungslos „den Schutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 entsprechen“. Wenn auch an der Forderung nach Einhaltung der Schutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 als Voraussetzung für das Inverkehrbringen im Grundsatz festgehalten werden soll, so wird doch mit der Gesetzesänderung verdeutlicht, daß eine Abhängigkeit dieser Forderung von den praktischen Gegebenheiten beim Betrieb berücksichtigt werden muß:

Der Hersteller (Inverkehrbringer) kann nur insoweit für die Einhaltung der Schutzanforderungen verantwortlich gemacht werden, als die Geräte fachgerecht installiert, angemessen gewartet und vor allem nicht zweckentfremdet eingesetzt werden. Um dennoch in der Praxis das Einhalten der Schutzanforderungen ausreichend abzusichern, fällt der „Gebrauchsanweisung“ und den übrigen Begleitpapieren eine besondere Bedeutung zu: Hierin muß der Hersteller für den Errichter und für den Betreiber des Gerätes eindeutige Vorschriften für den Verwendungszweck, die Installation und den bestimmungsgemäßen Einsatz vorsehen, bei deren Einhaltung das Gerät die Schutzanforderungen einhalten kann und muß.

Zu Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb bis ee
(§ 5 Abs. 4 EMVG)

Nach geltendem EMVG ist bei der Konformitätskennzeichnung eines Sendefunkgeräts dem EG-Konformitätszeichen das Zeichen der gemeldeten Stelle anzufügen. Dies wird künftig nicht mehr gefordert werden.

Zu Nummer 4 Buchstabe e und Nummer 6 Buchstabe c
(§ 5 Abs. 7 und § 7 Abs. 3 EMVG)

Die Bestimmungen des 5 Abs. 7 über zusätzliche Kennzeichnungen neben der CE-Kennzeichnung werden präzisiert. Die Folgen bei Verstößen werden in einem neu eingefügten Absatz 3 des § 7 geregelt.

Zu den Nummern 6 und 5 Buchstabe a
(§ 7 und 6 Satz 2 Nr. 1 EMVG)

Mit den in § 7 vorzunehmenden Änderungen wird für die Maßnahmen der zuständigen Behörde (Bundesamt für Post und Telekommunikation – BAPT) ein gestuftes Vorgehen eingeführt:

Während bisher in jedem Falle des Nichteinhaltens von Anforderungen – seien es die materiellen Anforderungen (Schutzanforderungen) nach § 4 oder seien es die formalen Anforderungen (Konformitätsbescheinigung, -erklärung, -kennzeichnung) nach § 5 – vom BAPT das Inverkehrbringen oder das Betreiben des Gerätes ohne jeden Zwischenschritt sofort zu beschränken, verbieten, verhindern oder rückgängig zu machen war, soll künftig nur noch bei Nichteinhalten der CE-Kennzeichnungsbestimmungen sofort in dieser Weise gehandelt werden. Verstößt dagegen künftig ein korrekt gekennzeichnetes Gerät gegen die materiellen Anforderungen, so wird dem Inverkehrbringer in einer ersten Stufe zunächst Gelegenheit gegeben, selbst den Mangel zu beheben und einen weiteren Verstoß zu verhindern. Erst wenn der Inverkehrbringer diese Gelegenheit nicht wahrnimmt, greifen in einer zweiten Stufe die schon bisher festgelegten Maßnahmen des BAPT.

Die Einführung des gestuften Vorgehens im Hinblick auf das Inverkehrbringen materiell mangelhafter, aber korrekt gekennzeichnete Geräte wird aus den Änderungen in § 7 Abs. 2 ersichtlich, die daraus resultierende Beschränkung der ungestuften Maßnahmen auf Fälle des Nichteinhaltens der CE-Kennzeichnungsbestimmungen aus den Änderungen des § 7 Abs. 1. Die Regelungen im Hinblick auf das Betreiben materiell mangelhafter Geräte sind aufgrund der vorgenannten Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 7 Abs. 1 aus diesem Absatz in § 7 Abs. 4 (neu) zu verlagern.

Als Konsequenz aus dem besonderen Schwergewicht, das die Richtlinie 93/68/EWG auf die Einhaltung der Anforderungen an die CE-Kennzeichnung legt, wird dies auch durch Änderung des § 6 Satz 2 Nr. 1 bei der Aufzählung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundesamtes für Post und Telekommunikation deutlicher zum Ausdruck gebracht.

2. Auswirkungen der Bezeichnungsänderungen und des EWR-Abkommens

Zu den Nummern 1 bis 5, 8 bis 10 und 13 (§§ 2 bis 6, 9 bis 11 und Anhang I EMVG)

Entsprechend den einschlägigen Erlassen sind die aktuellen Bezeichnungen für die Europäischen Gemeinschaften (neu: Europäische Union – Ausnahme: Festschreibung der alten Bezeichnung in Verträgen/Abkommen/Richtlinien) und für den Bundesminister für Post und Telekommunikation (neu: Bundesministerium für Post und Telekommunikation) einzuführen. Daneben ist die Erweiterung des Geltungsbereichs der EMV-Richtlinie über die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinaus auf die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu berücksichtigen, indem entsprechende Angaben zur Europäischen Union jeweils durch die Angabe „und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ erweitert werden.

3. Präzisierung von Vorschriften

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 2 Satz 3 und 2 Nr. 8 EMVG)

Ein technischer Bericht kann von einem (akkreditierten) Prüflabor ausgefertigt sein und von einer zuständigen Stelle anerkannt werden, die zuständige Stelle kann aber auch selbst einen technischen Bericht ausfertigen. Eine Bescheinigung hingegen kann immer nur von einer zuständigen Stelle ausgefertigt sein. Diese Abläufe sollen präziser dargestellt werden. § 5 Abs. 2 Satz 3 und 2 Nr. 8 Satz 1 werden entsprechend geändert.

Zu Nummer 4 Buchstabe d (§ 5 Abs. 5 EMVG)

Nach dem geltenden EMVG erstrecken sich die Ausnahmen von den formalen Anforderungen für die in § 5 Abs. 5 aufgeführten Geräte nur auf die „EG-Konformitätsbescheinigung“ und die „Kennzeichnung“. Da das Wort „EG-Konformitätsbescheinigung“ in den übrigen Vorschriften des EMVG keinen Bezug findet, wird es ersetzt durch die in § 2 Nr. 8 und 9 sowie § 5 Abs. 2 und 4 bereits umschriebenen und daher bekannten Begriffe „Bescheinigung einer zuständigen Stelle im Sinne von § 2 Nr. 8“ und „EG-Baumusterbescheinigung“.

Zu den Nummern 11 und 12 (§§ 13 und 14 EMVG)

Der Text des § 13 wird neu gefasst und wird künftig § 13 Abs. 1 (neu).

Die geltende Fassung des § 13 EMVG regelt – unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 3 für das „Betreiben“ – nur die „Inbetriebnahme“ und „jeden weiteren Betrieb“ der dort näher beschriebenen Geräte; das Inverkehrbringen dieser Geräte bis zum 31. Dezember 1995 wird nur indirekt als Voraussetzung für die Zulässigkeit des Betriebes aufgeführt. Da die EMV-Richtlinie das Inverkehrbringen jedoch direkt regelt, soll die Neufassung des § 13 dies ebenfalls tun (Absatz 1 Satz 1 und 2).

Satz 4 erster Halbsatz des § 13 Abs. 1 (neu) erklärt – sinngemäß wie im geltenden § 13 EMVG – den weiteren Betrieb der in diesem Absatz genannten Geräte für unbefristet zulässig. Um jedoch keinen Zweifel daran aufkommen zu lassen, daß im Störfall die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes auch auf Geräte anzuwenden sind, die nach den Übergangsvorschriften in den Verkehr gebracht, in Betrieb genommen wurden und weiter betrieben werden, wird ein zweiter Halbsatz angefügt, in dem auf die Regelungen des § 7 Abs. 4 verwiesen wird.

Besondere Bedeutung erhält der Satz 4 auch im Zusammenhang mit § 14 EMVG: Er berührt die Genehmigungspflicht nach dem Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten (HFrG) im allgemeinen und ermöglicht die vorgesehene Aufhebung der beiden letzten Sätze des § 14 EMVG im besonderen.

Bis zu seinem Außerkrafttreten am 31. Dezember 1995 ist das HFrG noch parallel zum EMVG anwendbar. Nach dem HFrG bedarf man für den Betrieb von Geräten, die in den Anwendungsbereich des HFrG fallen, einer Genehmigung, die als Einzel- oder Allgemeingenehmigung ausgesprochen wurde und wird.

Die Ziele der Festlegungen nach den beiden letzten Sätzen der geltenden Fassung des § 14 EMVG waren, daß die Erlaubnis zum weiteren Betrieb nach dem Wegfall der alten Rechtsgrundlage weiter bestehen soll, daß aber dabei eine der wichtigsten bisher üblichen Genehmigungsbestimmungen – die Ein-

griffsbefugnis der Genehmigungsbehörde bei Störungen – weiter gilt.

Die beiden Sätze können jetzt aufgehoben werden, weil die vorgenannten Ziele durch den Satz 4 des § 13 Abs. 1 (neu) ebenso erreicht werden.

Um keine Unklarheit bezüglich Geräten, die schon vor dem Inkrafttreten des EMVG am 13. November 1992 in Betrieb waren, bestehen zu lassen, wird mit Satz 3 des § 13 Abs. 1 (neu) für ihre Inbetriebnahme eine Regelung getroffen. Die Formulierung „betrieben werden durften“ wurde im Hinblick auf eine damals etwa bestehende Genehmigungspflicht gewählt. Der weitere Betrieb wird auch für diese Geräte in Satz 4 geregelt.

Zu Artikel 2

Mit der Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des EMVG im Bundesgesetzblatt sollen den vom Gesetz Betroffenen das Verstehen und die Anwendung erleichtert werden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die üblichen Inkrafttretensvorschriften.

